Newsletter Nr. 4/2025

Regensburger Betreuungsverein
Verein zur Förderung der
Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in diesem Newsletter einige grundlegende Infos für Sie zusammengestellt – diesmal rund ums Thema „Vermögenssorge, Banken und Betreuer“.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch gleich auf unsere Fortbildung zur Vermögenssorge am 29. April 2025 hinweisen. Die Veranstaltung richtet sich inhaltlich gezielt an ehrenamtliche Betreuer. Mehr Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie wie immer auf unserer Homepage https://www.regensburg-bv.de/fortbildungsangebot/fortbildungen .

****

Aufgabenbereich Vermögenssorge

Wurde Ihnen als Betreuer der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, können Sie über die Konten ihres Betreuten verfügen.
Das bedeutet nicht automatisch, dass der Betreute nicht mehr geschäftsfähig ist, sondern zunächst nur, dass sowohl Sie als auch der Betreute selbst Bankgeschäfte tätigen können. Sollte eine Bank nur aufgrund der Tatsache einer Betreuung Bankgeschäfte des Betreuten nicht mehr ausführen oder von Ihrer Zustimmung abhängig machen, gibt es dafür keine rechtliche Grundlage.

Anders verhält es sich, wenn gemäß § 1825 BGB ein Einwilligungsvorbehalt eingerichtet wurde, oder der Betreute krankheitsbedingt geschäftsunfähig ist. Im ersten Fall kann der Betreute nur noch mit Zustimmung des Betreuers wirksam Rechtsgeschäfte tätigen. Im zweiten Fall kann nur noch der Betreuer stellvertretend Rechtsgeschäfte ausführen.

Legitimation eines Betreuers

Die einmalige Vorlage des Betreuerausweis im Original reicht!

In der Praxis kommt es leider immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten über die Legitimation von Betreuern. Grundsätzlich reicht die einmalige Vorlage des Betreuerausweises aus.
Banken argumentieren gerne mit Sicherheit und Missbrauchsvermeidung. Fakt ist aber, dass durch die wiederholte Vorlage des Betreuerausweises im Original keine zusätzliche Sicherheit entsteht. Auch die Angst, dass unter Umständen auch noch nach dem Ende einer Betreuung über ein Konto des Betreuten verfügt werden könnte, lässt sich durch eine Pflicht zur Vorlage des Betreuerausweises trotzdem nicht verhindern.
Eine Bank wird in den allermeisten Fällen ohnehin Kenntnis vom Ende der Befugnisse eines Betreuers erhalten – sei es durch den Betreuten selbst oder im Todesfall durch die Erben. Falls trotzdem noch unberechtigte Verfügungen stattfinden sollten, stünden der Bank Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Verfügenden zu.

Kein Beschluss und keine weitergehende Identifizierung nach § 154 AO erforderlich!

Zum Teil verlangen Kreditinstitute zusätzlich die Vorlage des Beschlusses über die Betreuerbestellung. Dies ist unzulässig und wegen Verstoßes gegen den Datenschutz rechtswidrig. Die in dem Beschluss enthaltene Begründung enthält etliche sensible Daten (z.B. über das Krankheitsbild und die soziale Situation des Betroffenen), die für die Legitimation unnötig sind.

Werden Betreuungen hingegen befristet und vorläufig angeordnet, stellen die meisten Amtsgerichte keinen Betreuerausweis aus. In diesem Fall reicht es aus, wenn der Beschluss über die Anordnung eines Betreuungsverfahrens vorgelegt wird. Die Schwärzung der Gründe für die Anordnung einer Betreuung bietet sich dann aus Gründen des Datenschutzes an.

Dem Kreditinstitut muss nicht die persönliche Steuer-ID des Betreuers mitgeteilt werden. Das geht hervor aus dem Anwendungserlass vom 11.12.2017 (unter 11. Erleichterungen gemäß §154 Abs.2dAO; Punkt 11.1 b).

Ablauf der Überprüfungsfrist ist nicht das automatische Ende einer Betreuung!

Eine Betreuung wird i.d.R. unbefristet als Dauerbetreuung eingerichtet (Ausnahme in sog. „Eilfällen" ist die einstweilige Anordnung mit Vermerk der Befristung).
Das Gericht muss aber regelmäßig (spätestens nach sieben Jahren) überprüfen, ob die Betreuung auch weiterhin notwendig ist. Dieses Datum ist im Beschluss vermerkt, führt aber nicht zu einer Beendigung der Betreuung.
Manche Kreditinstitute verweigern jedoch nach Ablauf der Überprüfungsfrist die Ausführung weiterer Aufträge. Dies ist rechtswidrig! Entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, (z.B. Mahnkosten und Zinsen bei Zahlungsverzug) kann er Schadensersatz verlangen.

Genehmigungspflichten

Manche Verfügungen eines Betreuers über ein Konto bedürfen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.
Bei Sparkonten ist zu unterscheiden, ob es sich um sog. Verfügungsgeld (wird für regelmäßige Ausgaben benötigt) oder Anlagegeld (wird nicht für regelmäßige Ausgaben benötigt) handelt:

- Sparkonten für Verfügungsgeld haben keinen Sperrvermerk. Verfügungen hierüber sind für Betreuer ohne Einschränkungen möglich.
- Sparkonten für Anlagegeld müssen mit einem Sperrvermerk versehen werden. Verfügungen hierüber sind für Betreuer nur mit richterlicher Genehmigung erlaubt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Sperrvereinbarung sind als Betreuer eingesetzte nahe Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten sowie Vereinsbetreuer.

Der Betreuer kann den Betreuten aber nicht bei Rechtsgeschäften mit sich selbst vertreten, das Selbstkontrahieren sowie eine Mehrfachvertretung sind ausgeschlossen. Der Betreuer als Vertreter des Betreuten darf nicht mit sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen!

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt bei der Vermögenssorge, kann der Betreute nur noch mit der Einwilligung des Betreuers über seine Bankkonten verfügen. Dabei ist wieder zu beachten, ob das Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Geschäfte des täglichen Lebens sind nicht erfasst vom Einwilligungsvorbehalt.

Mitteilungspflichten des Betreuers

Ein Kunde - also auch der Betreuer - ist verpflichtet, dem Kreditinstitut alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Darunter zählen vor allem die Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts oder eine eingetretene Geschäftsunfähigkeit des Klienten.

****

Wir hoffen, es waren interessante Informationen für Sie dabei.
Herzliche Grüße,
Ihr Regensburger Betreuungsverein

****

Für eine bessere Lesbarkeit und eine einfachere technische Umsetzung haben wir uns dazu entschieden, generell das generische Maskulinum zu verwenden. Dies soll als geschlechtsneutral verstanden werden und ist wertfrei.